



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 78/2025
vom 15. Mai 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8268**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 22, 23 Nr. 2 und 26 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2023, erhoben von der « DCGC » GmbH.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. Juni 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « DCGC » GmbH, unterstützt durch seinen Verwalter Laurent Donnay de Casteau, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 22, 23 Nr. 2 und 26 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2023 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2023).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Axel Haelterman und RA Maxim Wuyts, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. März 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Emmanuelle Bribosia und Joséphine Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf das Besteuerungssystem der nicht ausgeschütteten Gewinne von ausländischen Gesellschaften, die von einem Steuerpflichtigen beherrscht werden. Die Einführung dieses Systems hat das Ziel, Steuervermeidungspraktiken zu bekämpfen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3697/001, S. 14).

B.2.1. In ihrer Klageschrift weist die klagende Partei ihr Interesse mit dem Umstand nach, dass dieses System auf der Gesellschaftssteuer unterliegende Gesellschaften, zu denen sie gehört, Anwendung findet.

B.2.2. Der Ministerrat macht geltend, dass die klagende Partei am Tag der Einreichung der Klage keine ausländische Gesellschaft beherrscht hätte, sodass die angefochtenen Bestimmungen auf sie nicht anwendbar gewesen seien. Er schließt daraus, dass sie kein aktuelles Interesse habe.

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.1. Die klagende Partei ist eine Gesellschaft, die im Tätigkeitssektor der Rechtsanwälte tätig ist.

In dieser Gesellschaftseigenschaft ist sie ein Steuerpflichtiger, der der Einkommensteuer und insbesondere der Gesellschaftssteuer unterliegt.

B.4.2. Die Eigenschaft des Steuerpflichtigen ist jedoch nicht ausreichend, um ein Interesse an der Klageerhebung in Bezug auf jede Bestimmung, die das Einkommensteuergesetzbuch 1992 (nachstehend: EStGB 1992) abändert, nachzuweisen.

Bei der Beurteilung des Interesses an der Klageerhebung in Steuersachen müssen nämlich einerseits die Tragweite der angefochtenen Bestimmungen und die spezifischen Kategorien von Steuerpflichtigen, auf die sich diese Bestimmungen beziehen, und andererseits die besondere Situation dieser Steuerpflichtigen, die sich unter Berücksichtigung der von den angefochtenen Bestimmungen verfolgten Ziele grundlegend von zu anderen Kategorien gehörenden Steuerpflichtigen unterscheiden können, berücksichtigt werden.

B.5. Artikel 185/2 § 1 des EStGB 1992 bestimmt:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 185 § 2 Buchstabe *a*) umfassen Gewinne ebenfalls die in § 2 beschriebenen nicht ausgeschütteten Gewinne der ausländischen Gesellschaft, der ausländischen Niederlassung dieser ausländischen Gesellschaft oder der ausländischen Niederlassung des Steuerpflichtigen, die in Anwendung von § 3 als beherrschte ausländische Gesellschaft oder CFC gilt, die nicht gemäß § 4 von der Anwendung des vorliegenden Artikels befreit sind, sofern diese nicht ausgeschütteten Gewinne durch die CFC in einem Besteuerungszeitraum erzielt wurden, der im Laufe des Besteuerungszeitraums des Steuerpflichtigen abgeschlossen wurde ».

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass bei der Bestimmung, ob das Besteuerungssystem nicht ausgeschütteter Gewinne von beherrschten ausländischen Unternehmen anwendbar ist, zu prüfen ist, ob das ausländische Unternehmen als « CFC » (« *controlled foreign company* ») im Sinne von Artikel 185/2 § 3 des EStGB 1992 eingestuft werden kann.

Diese Bestimmung sieht vor:

« Die ausländische Gesellschaft oder die ausländische Niederlassung dieser Gesellschaft gilt für die Anwendung des vorliegenden Artikels als CFC:

- wenn der Steuerpflichtige zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen oder ohne sie die Mehrheit der Stimmrechte hält, die mit der Gesamtheit der Aktien oder Anteile dieser ausländischen Gesellschaft verbunden sind, oder zusammen mit seinen verbundenen

Unternehmen eine Beteiligung von mindestens 50 Prozent des Kapitals dieser ausländischen Gesellschaft hält oder zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen Anspruch auf mindestens 50 Prozent der Gewinne dieser ausländischen Gesellschaft hat und wenn

- die ausländische Gesellschaft oder die ausländische Niederlassung aufgrund der Rechtsvorschriften des Staates oder des Steuergebiets, in dem sie ansässig ist, dort entweder keiner Einkommensteuer unterliegt oder einer Einkommensteuer unterliegt, die sich auf weniger als die Hälfte der Gesellschaftssteuer beläuft, die geschuldet würde, wenn diese ausländische Gesellschaft oder diese ausländische Niederlassung in Belgien ansässig oder gelegen wäre.

[...]».

B.6. Zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Klage erfüllte die klagende Partei die in Artikel 185/2 § 3 des EStGB 1992 festgelegten Bedingungen nicht, sodass das Besteuerungssystem der nicht ausgeschütteten Gewinne von beherrschten ausländischen Gesellschaften nicht auf sie anwendbar war.

Überdies weist die klagende Partei nicht nach, dass sie vor der Einreichung der Klage Schritte unternommen hätte, um eine ausländische Gesellschaft zu halten.

Daraus folgt, dass die klagende Partei zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Klage kein Interesse nachgewiesen hat.

Der Umstand, dass die klagende Partei am 24. September 2024, das heißt nach Erhalt des Schriftsatzes des Ministerrats, die Kontrolle über eine ausländische Gesellschaft übernommen hat, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung, da das Interesse an der Klageerhebung am Tag der Einreichung der Klageschrift bestehen muss. Anders zu urteilen hieße, es zuzulassen, dass die klagenden Parteien ihr Interesse im Laufe des Verfahrens für die Zwecke der Sache schaffen können.

Außerdem bedeutet die Gesellschaftseigenschaft, auf die sie sich in ihrer Klageschrift beruft, nicht per se, dass sie dazu berufen wäre, die Kontrolle über eine ausländische Gesellschaft zu übernehmen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Mai 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul